

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 15.06.2004

Drucksache Nr.: **04/0248**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 14.07.2004

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Sankt Augustin

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Sankt Augustin richtet sogenannte „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“ an ausgewählten Schulen ein, soweit ihr die Schulträgerschaft obliegt.
- (2) Die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger festgelegt.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Ü-

ber den Ausschluss entscheiden Schulleitungen, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 100,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Sankt Augustin als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Hat das Kind in Sankt Augustin bereits eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und sind entsprechende Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geleistet worden, kann auf die Vorlage neuer Nachweise verzichtet werden. Von den Eltern kann freiwillig eine Einverständniserklärung abgegeben werden, dass sich zu den bereits geleisteten Angaben, insbesondere der Einkommenshöhe, keine Veränderungen ergeben haben und eine Abgleichung mit den Angaben aus dem Bereich Tageseinrichtung vorgenommen werden kann.
- (5) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (6) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (7) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (8) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

- (10) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagsschule“, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % ab dem 2. Kind. Dies gilt auch, wenn die Offene Ganztagsschule in unterschiedlichen Schulen besucht wird.
- (2) Besucht mehr als ein schulpflichtiges Kind einer Familie oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 vergleichbare Angebote (Schülertreff in der Tagesstätte (SiT), Hort, Schulkinderhaus oder altersgemischte Gruppe mit Nachmittagsbetreuung für Kinder im Schulalter), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das die „Offene Ganztagsschule“ besuchende Kind auf 50 %. Der Beitrag für die Nutzung der vergleichbaren Angebote bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist über die Schule dem Schulträger zuzuleiten.
- (4) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.
- (5) Bewilligte Ermäßigungen/Befreiungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (6) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Sankt Augustin (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Sankt Augustin unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort außer Kraft.

Sankt Augustin, den _____

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Beitragsstabelle:

Einkommens- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	Monatlicher El- ternbeitrag
1	bis 12.271,00 €	15,00 €
2	bis 24.542,00 €	25,00 €
3	bis 36.813,00 €	55,00 €
4	bis 49.084,00 €	80,00 €
5	über 49.084,00 €	100,00 €

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.05.2004 die Dringlichkeitsentscheidung vom 28.04.2004 bestätigt, ab dem Schuljahr 2004/2005 an der Gutenbergschule Sankt Augustin, Schule für Lernbehinderte, eine „Offene Ganztagsschule“ einzurichten, nachdem zuvor diese Maßnahme im Haupt- und Finanzausschuss am 17.03.2004, im Jugendhilfeausschuss am 23.03.2004 sowie im Schulausschuss am 27.04.2004 beraten wurde. Der Antrag auf Landesförderung wurde fristgerecht zum 30.04.2004 gestellt.

Bereits zum Schuljahr 2003/2004 wurde an der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort eine „Offene Ganztagsschule“ eingerichtet. Nach der bislang für diese Schule geltenden Elternbeitragssatzung wird grundsätzlich pro Kind ein feststehender Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € pro Monat erhoben.

Mit der Einrichtung der nunmehr zweiten „Offenen Ganztagschule“ in Sankt Augustin hat die Verwaltung eine neue Elternbeitragssatzung erarbeitet. Diese soll für alle Sankt Augustiner Schulen, die in die „Offene Ganztagschule“ umgewandelt werden, Gültigkeit haben.

Die neue Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Sankt Augustin beinhaltet eine soziale Staffelung. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Einkommenshöhe festgesetzt. Sobald mehr als ein Kind einer Familie die „Offene Ganztagschule“ besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % ab dem zweiten Kind. Wenn mehr als ein schulpflichtiges Kind einer Familie vergleichbare Angebote (Schülertreff in der Tagesstätte (SiT), Hort, Schulkinderhaus oder eine altersgemischte Gruppe mit Nachmittagsbetreuung für Kinder im Schulalter) besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das die „Offene Ganztagschule“ besuchende Kind auf 50 %. Die Beiträge für die Nutzung der vergleichbaren Angebote bleiben unberührt. Auf Grund besonderer Umstände ist im Einzelfall eine Befreiung von den Elternbeiträgen auf Antrag möglich, sofern die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar ist und andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete (Sozial- und Jugendhilfeträger) ausscheiden.

Der Kostenkalkulation liegt eine Modellrechnung über die erwarteten Elternbeiträge zu Grunde. Es wurde ein Einnahmeüberschuss eingeplant, der zur Deckung von Einnahmeausfällen bedingt durch die Geschwisterregelung (50 %) und Null-Beiträgen auf Grund besonderer Einzelfallprüfung herangezogen wird. Sollte sich in Zukunft durch die Einrichtung weiterer „Offener Ganztagschulen“ in Sankt Augustin oder aus anderen Gründen ein Defizit bzw. Einnahmeüberschuss der Elternbeiträge abzeichnen, wird eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgen.

Eine Recherche bei Kommunen, die ebenfalls einkommensabhängige Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erheben, hat ergeben, dass es keine einheitlichen Standards, insbesondere zur Beitragshöhe, gibt.

Alle Eltern der Kinder, die die Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort und die Gutenbergschule besuchen, sind bereits im Juni in einer Elterninformation auf den Erlass einer neuen Elternbeitragssatzung hingewiesen und über den beabsichtigten Elternbeitrag informiert worden.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
- ☒ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die zu erwartenden Landesmittel in Höhe von 10.450,00 € (Anteil für fünf Monate des Schuljahres 2004/2005) werden unter der Haushaltsposition 2100.1712.2 vereinnahmt und unter der Haushaltsposition 2100.7181.1 zu 100 % als Zuschuss an den freien Träger zur Durchführung der Maßnahme verausgabt. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.